

„DAS NOTEBOOK“

Der A ist Eigentümer eines Notebooks, das er bei einem Discounter erworben hat. Er nimmt sich eine viermonatige Auszeit und reist durch die Welt. Da er für diese Zeit sein geliebtes Notebook nicht braucht, hat er es kurz vor dem Beginn der Reise der E geliehen.

E freut sich darüber, bekommt allerdings kurze Zeit später ein neues Marken-Notebook geschenkt. Da sie das Notebook des A nun nicht mehr benötigt, veräußert E das Gerät, ohne lange zu überlegen, an den gutgläubigen K.

Wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft tritt K vom Kaufvertrag zurück und gibt das Notebook an E zurück. Nachdem A nach seiner Rückkehr die ganze Geschichte erfährt, verlangt er „sein“ Notebook von E heraus.

A verlangt von E das Notebook gem. § 985 BGB heraus. Zu Recht?

LÖSUNGSVORSCHLAG

Anspruch des A gegen E auf Herausgabe aus § 985 BGB

A müsste Eigentümer des Notebooks sein und E dessen Besitzer ohne ein Recht zum Besitz.

I. A = Eigentümer

Eigentümer ist, wer das Eigentum erworben und nicht wieder verloren hat.

1. Ursprünglich war A Eigentümer des Notebooks.

2. Eigentumserwerb von E gem. § 929 S. 1 BGB

(-), weil A und E sich erkennbar nicht über den Eigentumsübergang gem. § 929 S. 1 BGB geeinigt haben; das Notebook wurde lediglich verliehen.

3. Verlust durch eine Übereignung von E an K gem. § 929 S. 1 BGB

A könnte das Eigentum dadurch verloren haben, dass E das Notebook an K gem. § 929 S. 1 BGB übereignet hat.

a) Einigung

gem. §§ 145 ff. BGB Angebot und Annahme; nach dem SV hat E an K das Notebook veräußert, was mangels gegenteiliger Anhaltspunkte die dingliche Einigung beinhaltet; also haben sich hier E und K über den Eigentumsübergang gem. § 929 S. 1 BGB geeinigt.

b) Übergabe (+)